

# AGB

## Bootsreisen24.de

Stand: 21.04.2023

### § 1 Rechtsform / Sitz – Vermittlungstätigkeit

Bootsreisen24.de ist eine Marke der CharterCheck GmbH. Die CharterCheck GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Starnberg, Deutschland. Sie betreibt unter der Adresse bootsreisen24.de (nachfolgend „**Internetportal**“ genannt) und allen angeschlossenen Partnerseiten einen Vermittlungsservice für Sport-, Hausboote und Yachten, nachfolgend „**Boote**“ genannt für die Nutzung im Freizeitbereich. Die CharterCheck GmbH wird nachfolgend „Vermittler“ genannt.

Diese AGB gelten sowohl für alle Reservierungsanfragen über das Internetportal des Vermittlers als auch für verbindliche Buchungen von Booten; unabhängig davon, ob die Reservierungsanfragen unverbindlich oder verbindlich gestellt wurden.

Diese AGB gelten auch für den Fall entgegenstehender Geschäftsbedingungen von Nutzerinnen und Nutzern, die die Buchung eines Bootes beabsichtigen (nachfolgend „**Kunde**“). Diese entgegenstehenden Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn der Vermittler die AGB von Kunden zur Kenntnis genommen hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn abweichend ausdrücklich die Geltung der AGB des Kunden schriftlich vereinbart wurden.

### § 2 Vermittlungstätigkeit

CharterCheck ist ausschließlich Vermittler von Booten unterschiedlicher Anbieter. CharterCheck ist selbst weder Reiseveranstalter noch Charterunternehmen bzw. Vermieter. Anbieter der Boote und sonstigen Leistungen sind ausschließlich der als Vertragspartner gewählte Vermieter oder Vercharterer (Im Folgenden einheitlich „Vermieter“) des Bootes.

Der Vermittler wird die Anfragen des Kunden an den jeweiligen Vermieter weiterleiten. Der Vertrag kommt daher ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Vermieter zustande. Der Vermittler haftet nicht für das Zustandekommen einer Buchung. Gleichfalls haftet dieser nicht für Mängel oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung des Vermieters entstehen. Der Vermittler gibt in Bezug auf die Erfüllung seitens des Kunden geäußelter besonderer Wünsche keine Zusicherungen und übernimmt auch insofern keine Gewährleistung.

Für die bestmögliche Vermittlung ist es notwendig, dass der Kunde seine Daten richtig, vollständig und widerspruchsfrei gegenüber dem Vermittler angibt. Eine Haftung des Vermittlers für etwaige Unrichtigkeiten bei der Eingabe und Übermittlung der Daten ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Pflichtverletzung des Vermieters ist der Vermittler berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Einzelfall einen Schaden zu regulieren, wenn dies der schnelleren Abwicklung dient. Der Kunde tritt in diesem Fall bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Vermieter an den Vermittler ab. Soweit der Vermieter eigene AGB verwendet, gelten diese ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Vermieter – der Vermittler hat hierauf keinen Einfluss.

### **§ 3 Angaben zu Booten**

Sowohl die Beschreibung der Ausstattung als auch alle technischen Angaben bzgl. der Boote beruhen auf den Angaben der Vermieter. Der Vermittler ist auf diese Informationen angewiesen und hat keinen Einfluss hierauf. Daher kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den Booten keine Haftung übernommen werden.

### **§ 4 Preise**

Soweit nicht anders angegeben gelten die Preise für den vom Kunden gewünschten Buchungszeitraum als Endpreise inkl. Steuern und Gebühren. Unter Umständen sind vom Kunden gewünschte oder obligatorische Nebenleistungen (z.B. zusätzliche Ausrüstungen, Kartenmaterial, Reinigungskosten) gesondert zu vergüten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den Preisen auf den Informationen der Vermieter beruhen. Soweit Steuern oder lokale Abgaben vor Ort (insbesondere im Ausland) anfallen, ist dies nach den örtlichen Bestimmungen unterschiedlich und kann nicht angezeigt werden.

Soweit die Währung am Buchungsort nicht EURO ist, können die Preise auf Grund Währungsschwankungen abweichen, da die für die Buchung ausschlaggebende Währung jeweils die am Buchungsort als offizielles Zahlungsmittel zugelassene Währung sein kann. Für Preisdifferenzen, die auf Währungsschwankungen im Zeitraum zwischen der Buchung und dem Zahlungstermin auftreten übernimmt der Vermittler keine Haftung.

### **§ 5 Zahlung, Rücktritt, Nichtantritt**

Sofern nicht anders im Vertrag mit dem Vermieter ausgewiesen, ist die Anzahlung des Mietzinses in der angegebenen Höhe innerhalb von 5 Tagen ab Vertragsschluss fällig, der Restbetrag 6 Wochen vor Charterbeginn. Der Zahlungseingang hat innerhalb der angegebenen Fristen zu erfolgen. Erfolgt dies nicht, ist sowohl der Vermieter als auch der Vermittler dazu berechtigt, den Vertrag zu stornieren und Dritten das gebuchte Boot zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass der Vermieter in dringenden Fällen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss den Rücktritt erklären kann. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf unverzügliche Rückzahlung gegen den Vermieter der etwaig bereits gezahlten Beträge unverzüglich (ggf. über den Vermittler) an den Kunden. Dieser Anspruch besteht ausschließlich gegen den Vermieter, da dieser Vertragspartner ist und auch Empfänger der vom Kunden gezahlten Beträge.

Bei Umbuchungen, Vertragsänderungen oder Stornierungen durch den Kunden erhebt der Vermittler bei allen bestätigten Buchungen eine Gebühr in Höhe von 75,00 €, die den erhöhten Verwaltungsaufwand abdeckt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bzw. Verwaltungsaufwandes bleibt dem Kunden unbenommen. Soweit die Vertragsbedingungen des Vermieters weitere Gebühren beispielsweise bei Stornierungen enthalten sind diese vom Kunden gegebenenfalls zusätzlich zu tragen.

Stornierungen sind ausschließlich in schriftlicher Form oder über die entsprechende Funktion im Kundenlogin (Planbar24) vorzunehmen. Mündliche Erklärungen haben keine Wirksamkeit.

## **§ 6 Rechnungslegung und Weiterleitung von Zahlungen**

CharterCheck ist als Vermittler verpflichtet, die Rechnungslegung gegenüber den Kunden Namens und in Vollmacht des Vermieters auszuüben. Alle Gelder des Kunden werden durch CharterCheck unverzüglich ihrer Zweckbestimmung zugeführt.

## **§ 7 Vereinbarungen und Nebenabreden**

Es gelten nur schriftliche Vereinbarungen – diese sind jedoch auch ohne Unterschrift gültig, solange **sie innerhalb des Buchungssystems des Vermittlers** erstellt wurden. Nebenabreden und Absprachen bedürfen immer der Textform.

## **§ 8 Informationspflicht**

Der Vermittler informiert die Kunden im Falle von unvorhersehbaren Umständen und / oder leitet Informationen des Vermieters / Veranstalter über seinen Kundenzugang, telefonisch oder per Mail weiter, sobald diese Informationen vorliegen.

## **§ 9 Haftung**

Die Haftung des Vermittlers beschränkt sich auf die Vermittlungstätigkeit, jedoch nicht auf das Mietobjekt oder den Chartervorgang selbst. Ansprüche des Kunden bei einem Charter-Ausfall durch behördliche Reisebeschränkungen, Schäden am Mietobjekt, oder Anderem sind direkt mit dem Vermieter zu klären. Der Vermittler haftet zudem nicht für (teilweise) Unterbrechungen und Ausfälle der eigenen Dienste wegen Reparatur-, Instandhaltungs- und Aktualisierungsarbeiten oder aus anderen Gründen, die entweder nicht in seinem unmittelbaren Einflussbereich liegen oder die Nutzung der Dienste nur unerheblich behindern.

Die Haftung des Vermittlers ist ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht

- a) auf einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, oder
- b) durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Vermittlers verursacht wurden oder
- c) in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände bestehen.

Haftet der Vermittler für die schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die gesamte Haftung des Vermittlers auf solche Schäden und einen solchen Schadensumfang beschränkt, deren Eintritt der Vermittler nach den ihm bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise voraussehen konnte, es sei denn es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, um Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

## **§ 10 Datenschutz**

Der Vermittler erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden nur, sofern eine diesbezügliche Einwilligung vorliegt oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erlaubt. Der Vermittler erhebt, verarbeitet und nutzt nur solche Daten, die für die Erbringung seiner Leistungen sowie die Nutzung und den Betrieb des Internetportals und/oder darauf dem Internetportal angebotenen Leistungen erforderlich sind.

Keinesfalls werden Daten vom Vermittler an Dritte veräußert. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt lediglich in dem Umfang, wie es für eine Buchung/Reservierung bei dem vom Kunden gewählten Anbieter oder für die Erbringung der sonstigen vom Vermittler geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Dies schließt ausdrücklich die Weitergabe an mit dem Vermittler verbundene Unternehmen oder sonstige Unterauftragnehmer zum Zweck der Durchführung der Buchung im Rahmen entsprechender vertraglicher Strukturen und im Rahmen der geltenden rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Vorschriften ein.

Weitere Informationen zu Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung enthalten.

Der Vermittler verwendet größte Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Daten für die Vermittlungsangebote. Sollten trotzdem Fehler bei der Datenerfassung oder Datenübertragung auftreten kann hierfür jedoch keine Gewährleistung übernommen werden. Die Übernahme von Daten in andere Datenträger, auch auszugsweise, oder die Verwendung zu anderen als den hier vorgesehenen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Vermittler zulässig.

Die Informationen auf dem Internetportal des Vermittlers werden teilweise von den jeweiligen Anbietern, anderen Kunden oder Dritten zur Verfügung gestellt. Jeder Anbieter, Kunde oder Dritte trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm gelieferten und eingestellten Informationen, einschließlich der angegebenen Preise und Verfügbarkeiten. Außerdem tragen diese dafür Sorge, dass nicht solche Inhalte eingestellt werden, die Rechtspositionen Dritter verletzen. Der Vermittler kann diese Informationen nicht überprüfen und übernimmt daher keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Informationsverwendung.

## **§ 11 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Online Streitbeilegung in der EU**

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Vermittler und Kunden findet das deutsche Recht Anwendung. Der Erfüllungsort ist Starnberg. Gegenüber Kaufleuten oder Personen, die keinen allgemeinen deutschen Gerichtsstand haben, wird als Gerichtsstand Starnberg vereinbart. Anderenfalls gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Die unter dem Link

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE> eingerichtete Plattform der Europäischen Kommission zur Online Streitbeilegung wird von dem Vermittler NICHT genutzt. Der Vermittler nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung, ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Unser Serviceteam erreichen Sie Mo-Fr in der Zeit von 09:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Bitte nutzen Sie die - aus dem Deutschen Fest- und Mobilfunknetz - kostenfreie Rufnummer 0800 90 99 110 oder senden Sie uns, unter Hinweis des gesuchten Unternehmens, eine Nachricht an [info@bootsreisen24.de](mailto:info@bootsreisen24.de) .

# AGB

## Allgemeine Mietbedingungen

### 1.1. Abschluss des Mietvertrages Houseboat One vertreten durch Bannier & Freisler Consulting GmbH

Mit dieser verbindlichen Buchung schließen Sie einen Vertrag nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ab. Dies bedeutet, dass ein Widerrufsrecht gemäß der Regelung für Fernabsatzverträge nicht gilt. Mietverträge für Bootscharter fallen in den Bereich der Freizeitgestaltung sowie Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken.

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung des Vermieters und den speziellen Buchungsunterlagen. Buchungen mit Übernachtung haben zusätzlich im Nachgang noch eine Buchungsanmeldung auszufüllen und beim Vermieter einzureichen.

Sollten Sie eine Firmen-Rechnung benötigen, achten Sie bitte auf die korrekte und vollständige Eingabe Ihrer Rechnungsadresse und Firmendaten bei der Online-Buchung.

### 1.2. Besondere Regelungen beim Abschluss von Hausboot-Mietverträgen

Als Hausboote werden im Sinne dieser Bedingungen Boote definiert, die auf Pontons auf dem Wasser treiben.

Die nachfolgend aufgelisteten Regelungen haben Hausboot-Mieter zusätzlich einzuhalten:

1. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht dritten Personen überlassen und darf keine betrunkenen Personen oder Personen, die infolge des Genusses berauschender Mittel erkennbar beeinträchtigt sind, mitnehmen.
2. Die Zahl der zugelassenen Personenanzahl von 10 Personen darf nicht überschritten werden.
3. Der Vermieter hat das Recht, das Bootfahren zu untersagen, wenn ungewöhnliche oder gefährliche Gegebenheiten vorliegen. Dies gilt auch für ungünstige Witterungsbedingungen und Seegang. Die Weisung des Personals des Vermieters sind einzuhalten.
4. Der Mieter hat bei Nacht, unsichtigem Wetter, Sturm oder aufziehendem Gewitter das Boot unverzüglich in einem geschützten Hafen zurückzuführen oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer geschützten Stelle des Ufers anzulegen. Auf die Regelung der Allgemeinen Mietbedingungen Ziffer 11 und 12 wird ausdrücklich verwiesen.
5. Kinder unter 8 Jahren müssen eine Schwimmweste tragen.
6. Bei einer Rückkehr nach 19 Uhr erfolgt die Endabrechnung sowie die Rückgabe der Kautions (vorbehaltlich Ziffer 4 der Allgemeinen Mietbedingungen) erst am Folgetag.

## 2. Zahlung des Mietpreises

Das Zahlungsziel des Mietpreises richtet sich nach den Angaben in der Mietbestätigung.

## 3. Kündigung, Vertragsrücktritt

a)

Kommt der Mieter mit seiner Zahlungsverpflichtung zu den festgelegten Zahlungsterminen nicht nach, kann der Vermieter die Leistung verweigern. Einer Mahnung bedarf es nicht. Falls der Zahlungseingang nicht fristgerecht erfolgt, ist der Vermieter berechtigt, ohne vorherige Ankündigung das Boot anderweitig zu vermieten.

b)

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände berechtigen beide Teile zur außerordentlichen fristlosen Kündigung. Hochwasser, Trockenheit oder ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Kündigung.

c)

Kann der Mieter die Charter (Miete) nicht antreten, so hat er unverzüglich den Vermieter zu informieren.

d)

Es handelt sich hier um einen zeitlich befristeten Mietvertrag mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten. Derartige Verträge sind nicht kündbar. Kann der Mieter die Hausbootfahrt nicht antreten gilt folgende Regelung:

Vertragsrücktritt bis	91 Tage vor Mietbeginn:	30%	des Mietpreises einbehalten.
Vertragsrücktritt bis	61 Tage vor Mietbeginn:	40%	des Mietpreises einbehalten.
Vertragsrücktritt bis	46 Tage vor Mietbeginn:	60%	des Mietpreises einbehalten.
Vertragsrücktritt bis	31 Tage vor Mietbeginn:	90%	des Mietpreises einbehalten.
Vertragsrücktritt ab	30. Tag vor Mietbeginn:	100%	des Mietpreises einbehalten.

e)

Der Nachweis eines niedrigeren oder nicht eingetretenen Schadens bleibt dem Mieter unbenommen. Maßgeblich für den Verlauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Vermieter. Dem Mieter wird empfohlen schriftlich zurückzutreten.

#### 4. Preisänderungen

Bei Rechenfehlern werden die Beträge gemäß der gültigen Preisliste korrigiert. Bei Druckfehlern sind Änderungen vorbehalten. Preiskorrekturen können auftreten, wenn sich die örtlichen Steuern und Abgaben, die in den Preisen enthalten sind, ändern. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Mehrwertsteuersätze in dem Land in dem sich der Abfahrtschiffhafen befindet.

#### 5. Kautions

Bei Übernahme des Bootes ist die Bootskautions in Höhe von 1.500,00 € bis spätestens 3 Tage vor Anreise per Überweisung (DE02 2004 0048 0491 3182 01) zu hinterlegen. Die Kautions wird bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe des Bootes zurückerstattet, vorausgesetzt, dass das Mietobjekt und seine Ausstattung und Ausrüstung sauber und unbeschädigt und am vereinbarten Ort zurückgegeben wird. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können vom Vermieter die Wiederbeschaffungskosten von der Bootskautions einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Bootskautions solange einbehalten, bis die Schadensfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht, dass den Mieter keine Ersatzpflicht trifft. Andernfalls erfolgt Rechnungsstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens. Sollte der ermittelte Schaden höher sein als die hinterlegte Kautions, haftet der Mieter bis zu einer Höhe von 1.500,00 €. Auf Schäden die sich über 1.500,00 € belaufen greift die Allianz Esa Versicherung.

Das Hausboot wird mit einem vollen Tank und 60 Liter Reserve übergeben. Das Hausboot muss vom Mieter nachgetankt werden. Wenn der Mieter das Boot nicht nachgetankt übergibt, wird das Tanken mit 3,50 € pro Liter vom Vermieter berechnet und von der Kautions einbehalten.

#### 6. Versicherung

a)

Es besteht eine Vollkaskoversicherung für das Boot. Daneben besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und/oder Sachschäden bis zu einem Gesamtschaden von 10 Mio. Euro. Der Eigenanteil (Selbstbehalt) des Mieters für einen etwaigen Kasko- oder auch Haftpflichtschaden geht pro Schadensfall bis zur Höhe der hinterlegten Kautions. Sollte der

ermittelte Schaden höher sein als die hinterlegte Kautions, greifen die Regelungen aus dem vorangegangenen Abschnitt (5. Kautions) entsprechend.

b)

Die Versicherungen können bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens leistungsfrei sein. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Versicherungen haben eine Selbstbeteiligung, die der Mieter bei jedem einzelnen schuldhaft verursachten Schadenereignis trägt.

c)

Der Mieter haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Mitgliedern der Crew gegeben ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf leichte Fahrlässigkeit. Ein Regress der Versicherung beim Charterer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens bleibt vorbehalten.

d)

Nicht versichert sind die persönlichen Gegenstände des Mieters und der Crew. Die Versicherung haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Mieter oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

## 7. Fahrgebiet und Fahrwasser

Das Fahrgebiet für die einzelnen Reviere ist im Revierführer sowie im Internet unter [houseboatone.de/Fahrgebiet](http://houseboatone.de/Fahrgebiet) genau definiert.

Spezielle Hinweise und Anweisungen – insbesondere ausgesprochene Fahrverbote aufgrund von Umwelteinwirkungen (zum Beispiel Sturm-, Unwetter- oder Gewitterwarnung) – des Personals des Vermieters vor Ort sind einzuhalten.

Das Verlassen des Fahrwassers erfolgt auf eigene Gefahr. Havarien außerhalb des Fahrwassers sind nicht versichert. Für entstehende Folgekosten (Bergung, Reparaturen, eventuelle Verzögerungen beim Folgecharter) haftet der Mieter. Diese Haftung ist in ihrer Höhe unabhängig von der hinterlegten Kautions.

## 8. Befähigungen

a)

Sind im Katalog des Vermieters Befähigungsnachweise für das jeweilige Fahrgebiet vorgeschrieben, so hat der Mieter diese dem Vermieter vorzulegen oder anzugeben. Verfügt der Mieter oder ein Mitglied seiner Crew für ein Fahrgebiet, das primär keinen Befähigungsnachweis verlangt über einen für das Fahrgebiet gültigen Führerschein – in Deutschland beispielsweise der Führerschein „Sportboot Binnen“ – so wird er angehalten, diesen dem Vermieter vorzulegen oder anzugeben.

b)

Auf Anforderung ist der Mieter verpflichtet, seine Kenntnisse bei der Übergabe während einer Probefahrt unter Beweis zu stellen. Fällt der Nachweis negativ aus, so kann der Vermieter ohne Einverständnis des Mieters auf dessen Kosten einen erfahrenen Schiffsführer bestellen. Der Mieter ist für die Folgen falscher Angaben haftbar, falls er nicht die auf dem Buchungsformular angegebenen Scheine und seemännischen Erfahrungen besitzt. Bei einer Havarie können diese Angaben von der Versicherung überprüft werden.

c)

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens befugt sind, die vorstehenden Angaben im Falle eines Schadenereignisses zu überprüfen. Fehlerhafte

Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, dann haftet der Mieter in vollem Umfang, auch über die Höhe der Kaution hinaus.

d)

Der Mieter hat sich vor Antritt des Törns die notwendigen Revierkenntnisse durch Studium der Seekarten, Handbücher usw. zu verschaffen. Er haftet für Navigationsfehler.

## 9. Nutzung

a)

Nach der Übergabe durch den Vermieter kann das Boot im üblichen und der guten Seemannschaft entsprechenden Rahmen genutzt werden. Alle Verbrauchsstoffe wie Gas und Wasser gehen zu Lasten des Vermieters und werden nach Abschluss der Reise nicht gesondert berechnet.

b)

Die Temperaturanzeige sowie der Kühlwasseraustritt des Motors müssen bei Betrieb laufend überwacht werden. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen bei schuldhafter Verursachung zu Lasten des Charterers. Der Ölstand und der Kühlwasserstand des Motors sind täglich zu überprüfen. Sollte der Tank leergefahren werden, sodass das Hausboot liegen bleibt, wird der Einsatz des Nachtankens mit 30,00 € pro Stunde berechnet.

c)

Es wird ein Übernahmeprotokoll angefertigt.

d)

Der Mieter verpflichtet sich:

- das Boot im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Boot sein eigenes wäre;
- das Boot muss mit wenigstens zwei Personen besetzt sein. Etwaige Ausnahmen hat sich der Mieter durch den Vermieter schriftlich bestätigen zu lassen.
- nur unter Maschine in Häfen ein- und auszulaufen;
- mit der Ausnahme von Notsituationen herrscht Nachtfahrverbot. Das Boot darf zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang nicht gefahren werden ansonsten erlischt der Versicherungsschutz.
- bei Ankündigung von gefährlichen Wetter- und Seeverhältnissen (mit Bootsführerschein Wind ab Stärke 6 Beaufort; ohne Bootsführerschein/mit Charterbescheinigung Wind ab Stärke 4 Beaufort) den Hafen nicht zu verlassen/aufzusuchen bzw. nur in die Richtungen auszulaufen, die das Marinapersonal des Vermieters erlaubt (siehe Ziffer 8, Beschränkung Fahrtgebiet);
- keine Veränderung am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen;
- nicht mit mehr Personen zu belegen, als für das Boot zugelassen sind;
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerichtete Rückkehr möglich ist;
- das Boot nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten;
- keine undeklarierten zollpflichtigen Waren oder gefährliche Güter an Bord zu führen;
- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten, es sei denn der Vermieter hat vorab eine schriftliche Genehmigung erteilt;

- das Boot nur im Notfall mit eigener Trosse schleppen zu lassen; die Verwendung von Stahlrossen ist strikt untersagt; der Vermieter ist vorab über die
- 24-Stunden-Notrufnummer (siehe Visitenkarten) zu benachrichtigen;
- die An- und Abmeldung beim Hafenskapitän vorzunehmen, die Hafengebühren zu entrichten und die gesetzlichen Bestimmungen von Gastländern zu beachten;
- in Fahrgebieten, wo die Führung von Logbuch und Funkbuch notwendig ist, diese ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen;
- das an Bord nehmen von Tieren vorab dem Vermieter mitzuteilen (Angabe in der Buchungsanmeldung);
- keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben;
- sich bei technischen Problemen mit dem Boot beim Vermieter über die 24-Stunden-Notrufnummer (siehe Bordbuch) zu melden (siehe Ziffer 11).

## 10. Verpflichtungen des Mieters im Schadenfall

a)

Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden des Bootes oder der Ausrüstung unverzüglich beim Vermieter zu melden. Bei Unfällen oder Havarien ist umgehend die Notrufnummer des Vermieters (siehe Bordbuch) anzurufen und darüber hinaus die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.

b)

Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Mieter während der Mietzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegen den Vermieter, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt in diesem Fall ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Mieter nicht erkannter Schaden an Rumpf oder Maschine vor, so hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Miete für die Tage, die das Boot nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u.ä.) sind ausgeschlossen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Ersatzboot zu stellen.

c)

Bei allen sonstigen Schäden hat der Mieter mit dem Vermieter die vorzunehmenden Maßnahmen abzustimmen. Dies hat bevorzugt über das 24-Stunden-Notfalltelefon des Vermieters (siehe Bordbuch) zu erfolgen. Anweisungen, die der Mieter vom Vermieter erhält, hat dieser einzuhalten.

d)

Bei Schäden am Schiff oder bei Personenschäden fertigt der Mieter eine umfassende Niederschrift über diese Schäden an und sorgt für eine schriftliche Gegenbestätigung der schädigenden oder geschädigten Partei, dem Hafenskapitän, einem Arzt, Sachverständigen oder einem sonstigem Zeugen. Es sollte nach Möglichkeit der Schadensprotokoll-Vordruck im Bordbuch verwendet werden. Das Schadensprotokoll ist am Abreisetag dem Mitarbeiter des Vermieters, der das Boot zurücknimmt, auszuhändigen. Wurde die Wasserschutzpolizei gerufen, so ist auf dem Schadensprotokoll die erteilte Tagebuchnummer zu vermerken.

e)

Der Vermieter ist bei Havarie, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Bootes durch Behörden oder Außenstehende unverzüglich

zu benachrichtigen. Bei Diebstahl des Hausbootes oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

f)

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Nachrichten mit Reparaturanweisungen ihn erreichen können. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige eines anzeigepflichtigen Schadens des Bootes, so erlischt ein etwaiger Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der geleisteten Bootskautions sowie Rückerstattung anteiliger Miete.

g)

Das Hausboot ist spätestens bis 10:30 Uhr in dem Heimathafen zurückzubringen. Nach 10:30 Uhr wird jede Minute Verspätung mit 1,50 € in Rechnung gestellt.

## **11. Leistungen**

a)

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung des Vermieters (Prospekt/Katalog/Internet) sowie den Buchungsunterlagen (speziell nach der Buchungsanmeldung und -bestätigung).

b)

Nebenabreden und besondere Vereinbarungen des Mieters sollen in die Buchungsanmeldung und -bestätigung aufgenommen werden.

## **12. Erfüllung, Leistungsänderungen**

a)

Die Bereitstellung des Hausbootes erfolgt an dem vereinbarten Ort. Ist dies nicht möglich, so ist der Vermieter verpflichtet, Mitteilung zu machen und für die Bereitstellung im nächsten Hafen zu sorgen. Der Mieter ist zur Übernahme an diesem Ort verpflichtet, wenn ihm dies zumutbar ist. Etwaige Fahrtmehrkosten werden dem Mieter ersetzt.

b)

Bei Bootscharter behält sich der Vermieter jedoch das Recht vor, den Ausgangs- und Zielhafen zu ändern, die Richtung von Einfachfahrten umzukehren, eine Einwegreise in eine Hin- und Rückreise zu ändern oder umgekehrt. Diese Änderungen können in keinem Fall der Grund einer Annullierung durch den Mieter sein. Der Vermieter erstattet jedoch den bezahlten Mehrbetrag für eine Einwegreise, die in eine Hin- und Rückreise geändert wurde, sowie bei kurzfristigen Änderungen (24 Stunden vor Abfahrt) etwaige Fahrtmehrkosten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

c)

Wird das Boot nicht rechtzeitig vom Vermieter zur Verfügung gestellt, so berechtigt dies den Mieter nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Vermieter nicht innerhalb von 48 Stunden, gerechnet vom Beginn der Charterzeit ein gleichwertiges oder besseres und dem Mieter zumutbares Ersatzschiff zur Verfügung stellen kann.